

Merkblatt und Richtlinien für die Teilnehmer, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen im Landkreis Regen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der FZV, StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVO, StVZO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme-VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen
 2. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Inhalt

I. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Zulassung von Fahrzeugen (§§ 1 ff FZV)

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

2.2 Verkehrs- und Betriebssicherheit

2.3 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

2.4. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht (§ 32 und § 34 StVZO)

2.5 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

2.6 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellungen

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschriften)

3.2 Versicherungen

3.3 Zugzusammenstellungen

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO; § 6 FeV)

4.3 Alkohol und andere berauschende Mittel

5. Regelung und Gesetze während der Veranstaltung

5.1. Verantwortung

5.2. Mitführung von Gegenständen

5.3. Mitführung von Tieren

5.4. Jugendschutzgesetz (JuSchG)

5.5. Einhaltung des Jugendschutzgesetzes

StVR – Straßenverkehrsrecht
StVZO – Straßenverkehrszulassungsordnung
StVO - Straßenverkehrsordnung
FeV – Fahrerlaubnisverordnung
FZV – Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Wortlaut des Merkblattes

I. Zulassungsvoraussetzungen

I.1 Zulassung von Fahrzeugen (§§ 1 ff. FZV)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen und Faschingszügen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR – Ausnahme – VO) eingesetzt wird ein Kennzeichen zugeteilt und eine Zulassungsbescheinigung ausgefertigt sein (§ 3 Abs. 1 FZV). Ein entsprechender Nachweis (Zulassungsbescheinigung) muss mitgeführt werden.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen und Faschingszügen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR – Ausnahme – VO) eingesetzt werden und die mit An – oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Zulassungsbescheinigung nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Sofern bei Brauchtumsveranstaltungen, wie z. B. Faschingszügen, Kraftfahrzeuge eingesetzt werden sollen, die über keine Zulassungsbescheinigung verfügen, ist dies nicht nach § 3 FZV möglich. Die gilt insbesondere für sog. „Fun – Fahrzeuge“, die durch Eigenbau oder teils kuriose Umbauten Aufsehen erregen sollen. Für die Verwendung dieser Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen ist grundsätzlich die Erteilung einer Ausnahme genehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über Zuständigkeit im Verkehrswesen durch das Landratsamt / die Regierung möglich. Ungeachtet der Erfordernisse der pflichtgemäßen Ermessensausübung kommt die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- In entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1a Satz 2 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist es erforderlich, dass zuvor durch ein Gutachten einer amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuges auf den fraglichen Brauchtumsveranstaltungen bestehen.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Brauchtumsveranstaltung selbst, nicht jedoch für die Fahrt dorthin und die Fahrt zurück. Das Fahrzeug darf nur im abgesperrten Bereich des Zugweges bewegt werden.
- Die Ausnahmegenehmigung erlischt mit Ende der Saison der Brauchtumsveranstaltung (z. B. mit Faschingsende).
- Der örtliche Geltungsbereich der Ausnahme ist grundsätzlich auf Bayern zu beschränken (§ 70 Abs. 3 StVZO). Mit Zustimmung der zuständigen Behörde anderer Bundesländer kann der Geltungsbereich auf deren Zuständigkeitsbereich erstreckt werden.

- Die Zuteilung von roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen i. S. von § 28 StVZO erscheint nicht erforderlich und auch nicht angebracht, da damit nur Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten durchgeführt werden können. Eine hinreichende Identifizierbarkeit des Fahrzeuges ist jedoch sicherzustellen.
- Die Ausnahmegenehmigung ist während der Brauchumsfahrt mitzuführen.
- Für die Ausnahmegenehmigung soll eine Gebühr am unteren Rand des Gebührenrahmens erhoben werden.
- Für den Einsatz des Fahrzeuges ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gelten land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit max. 60 km/h) im Rahmen dieser Veranstaltung als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 FZV ausgenommen, wenn

- für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 2 FZV genannter Nachweis ausgestellt ist.
- für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt und lesbar angebracht ist.

Andernfalls sind die Fahrzeuge mit einem roten Kennzeichen zu versehen. Dies gilt auch für andere eingesetzte Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind. Fahrzeuge in nicht zulassungsfähigem Zustand, insbesondere Eigenbauten, dürfen nicht mit roten Kennzeichen bewegt werden. Sie sind (z. B. Tiefladern) zum Zug zu überführen.

Bei An- und Abfahrten zum Umzug sind bei den Fahrzeugen alle lichttechnischen Einrichtungen von An- und Umbauten freizuhalten.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2. Verkehrs- und Betriebssicherheit

Die Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen beim Umzug nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Am Fahrzeug angebrachte Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen.

2.3 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 u. 3 StVZO).

Während der Umzugsteilnahme muss durch die Begleitpersonen oder auch durch eine technische Vorrichtung gewährleistet sein, dass keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.

2.4 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Es ist darauf zu achten, dass

- die Gesamthöhe von 4 m und
- die Gesamtbreite von 2,5 m nicht überschritten wird (§ 22 StVZO)

Das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR – Ausnahme – VO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten zu bescheinigen.

2.5 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.6 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Auf den Zu – und Abfahrten dürfen sich auf den Ladeflächen keine Personen befinden.

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfestem und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein – bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf – und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Ein – und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein – und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Für jede Person muss eine befestigte Sitzfläche vorhanden sein.

Die beförderten Personen müssen nach oben in Unterführungen und gegen Starkstromleitungen abgesichert sein.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff. StVZO)

Die vorgeschriebene oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR – Ausnahme – VO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).
- Auf den Zu – und Abfahrten max. 25 km/h

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Die gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf dem Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR – Ausnahme – VO zurückzuführen sind und im Rahmen der Veranstaltung entstehen können.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzung für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhänglast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Anlage im Fz – Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten;
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhänglast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

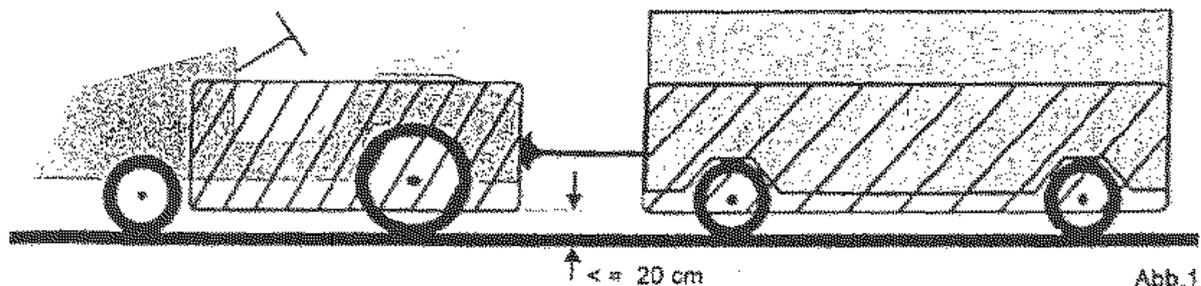
Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges

Bremsweg höchstens

20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge (Lkw, Zugmaschine, Anhänger) muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, deren bauliche Ausführung der Abb. I entspricht. Die Seitenverkleidung muss so widerstandsfähig sein, dass sie auch auf starken Druck nicht nachgibt und darf höchstens 20 cm über dem Boden enden.



Hinter Zugmaschinen darf nur ein Anhänger mitgeführt werden, es sei denn, es wurde von der Erlaubnisbehörde etwas anderes ausdrücklich genehmigt.

Anhänger auf deren Ladeflächen Personen befördert werden, müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR – Ausnahme – VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Abs. 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung).

Der Führerschein ist mitzuführen.

4.3 Alkohol und andere berauschende Mittel

Der Veranstalter hat das Recht augenscheinlich Betrunkene oder andersartig beeinträchtigte Personen von der Veranstaltung kurzfristig auszuschließen.

Der Fahrzeugführer muss körperlich und geistig geeignet sein.

Für den Verantwortlichen / Fahrer gilt ein striktes Alkoholverbot während der Veranstaltung. *Hinweis: 0,5 Promille – Grenze*

Wer ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr mit 0,5 Promille oder mehr führt, handelt ordnungswidrig und somit rechtswidrig und muss mit den entsprechenden Rechtsfolgen rechnen. Es ist nicht erforderlich, dass bei der Promillefahrt irgendwelche Ausfallerscheinungen zu Tage treten. Allein das Führen eines Kraftfahrzeuges mit 0,5 Promille oder mehr reicht für die Tatbestandsverwirklichung aus. Kleinkrafträder, Mopeds und Mofas sind Kraftfahrzeuge im Sinne des gesetzlichen Tatbestands, nicht hingegen Fahrräder.

Dies gilt bei der Teilnahme am Straßenverkehr nach dem Konsum anderer berauschender Mittel entsprechend.

(§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr, § 315 c StGB Gefährdung des Straßenverkehrs)

5. Regeln und Gesetze während der Veranstaltung

5.1 Verantwortung

Für jede teilnehmende Gruppe muss eine verantwortliche Aufsichtsperson bestimmt sein. Abschnitt 4.3 ist bindend.

5.2 Mitführen von Gegenständen

Beim Mitführen von Gegenständen haben die Teilnehmer des Faschingsumzuges darauf zu achten, dass andere Personen nicht verletzt werden. Das Werfen von Feuerwerkskörpern ist zu verbieten und mit Nachdruck zu unterbinden. Das Abwerfen oder Verteilen von Konfetti, unverpackten Lebensmitteln, Reklamezetteln, Zeitschriften u. ä. sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken, ebenso das Spritzen von Flüssigkeiten ist untersagt.

5.3 Mitführen von Tieren

Mitgeführte Pferde oder Gespanne, sowie Hunde (angeleint) sind ausschließlich von fachkundigen Personen zu führen.

5.4 Jugendschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist zu beachten. Kinder unter 10 Jahren müssen von einem Erziehungsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 4 des genannten Gesetzes begleitet werden.

5.5 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes

Auf der neuesten ministerialen Vorgaben und Vollzugshinweise zum Jugendschutz werden die Teilnehmer des Faschingsumzuges eindringlich auf die Einhaltung des Jugendschutzes hingewiesen.

Im gesamten Bundesgebiet werden Jugendliche immer jünger, welche regelmäßig und immer exzessiver Alkohol konsumieren. Besonders hoch ist der Missbrauch in der Faschingszeit und bei Faschingsumzügen. Gesundheitsrisiken für junge Menschen werden erheblich unterschätzt.

Um dieser gefährlichen Entwicklung entgegen zu wirken werden die Teilnehmer des Faschingsumzuges um die Einhaltung folgender Punkte gebeten:

- Während des Faschingsumzuges ist die Abgabe von Alkohol durch Umzug Beteiligte an Zuschauer oder Passanten zu unterlassen, da hier keine Alterskontrolle möglich ist.
- Für die Teilnehmer des Faschingsumzuges greift ferner das Jugendschutzgesetz. Hiernach ist gem. § 9 JuSchG die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche, insbesondere auch für minderjährige Mitwirkende, verboten.
- An Kinder unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinerlei alkoholische Getränke angegeben werden. Harte Alkoholika (auch Alkopops) dürfen erst an Personen ab 18 Jahren abgegeben werden (§ 9 JuSchG).

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die vorsätzliche Abgabe von Alkohol an Jugendliche stellt einen Straftatbestand dar, der mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet wird.